

Verfahrensvermerke

Flächennutzungsplan der Stadt Diepholz – 82. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NikomVG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Diepholz diese 82. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Diepholz, den

SIEGEL

Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 10.09.2018 die Aufstellung der 82. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich im Diepholzer Kreisblatt bekannt gemacht.

Der Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurde im gleichen Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Diepholz eingestellt.

Diepholz, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Diepholz hat die 82. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Genehmigung

Die 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Diepholz, den

Landkreis Diepholz,
Der Landrat

Rechtswirksamkeit

Die Genehmigung der 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (5) BauGB am im Amtsblatt Nr. des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden. Die 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am rechtswirksam geworden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften nicht geltend gemacht worden.

Diepholz, den

Bürgermeister

Plangrundlage

Karte: ALKIS Maßstab 1:5000, Stadt Diepholz, Gemarkung Aschen, Flur 22

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
Herausgebervermerk:  © 2018, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Ofener Str. 33a, 26 121 Oldenburg, 0441-74210

Oldenburg, den

Planverfasser

Planzeichnung



Nachrichtliche Übernahme

Landschaftsschutzgebietes (LSG) - Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG DH 00033 „Aschener- und Heeder Moor und Hoher Sühn. Die Auflagen der Landschaftsschutzgebietsverordnung von 1968 sind zu beachten.

Erlaubnisfeld – Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Erlaubnisfeldes Ossenbeck. Der Bodenschutz sind Kohlenwasserstoffe. Die Erlaubnis gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen. Das Erlaubnisfeld ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewige Teufe“, also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt. Aktueller Rechtsinhaber ist die Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG. Die Laufzeit der Berechtigung geht bis 31.10.2020.

Planzeichenerklärung

gemäß PlanzV '90

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Baufläche

gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Hinweise

Es gilt die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

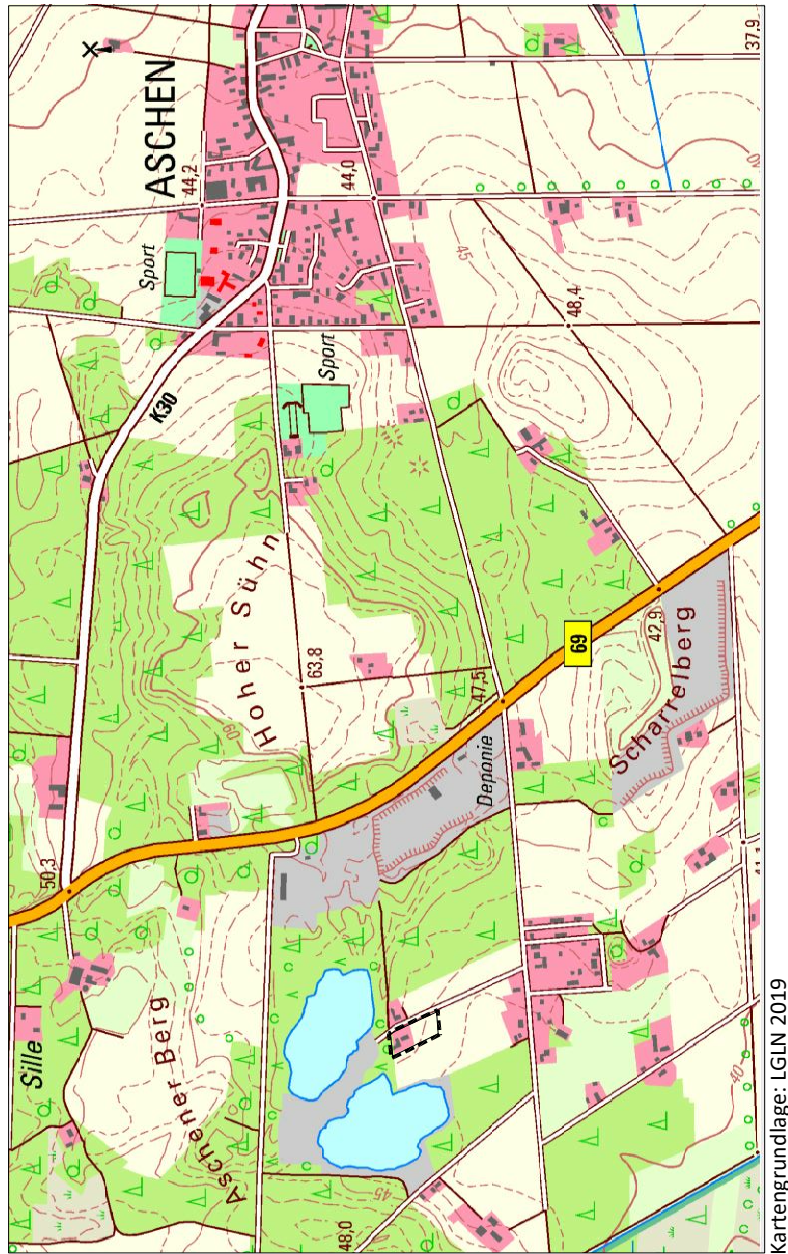
Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde – Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 (1) NDSchG) und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Hannover – unverzüglich gemeldet werden (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 (2) NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Verletzung und Tötung von Individuen – Um die Verletzung und Tötung von Individuen geschützter Tierarten auszuschließen, ist das Terrain vor Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen auf Vorkommen geschützter Arten hin zu überprüfen. Unmittelbar vor dem Fällen sind Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Gebäude sind bei Sanierungsmaßnahmen oder Abrissarbeiten auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelhiststätten zu überprüfen. Werden Individuen / Quartiere festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Landkreis abzustimmen. Werden Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten.

Altlasten – Im Geltungsbereich des Plangebietes ist keine Verdachtsfläche vorhanden. Sollte bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweis auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.

Kampfmittel – Sollten sich während Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst der zentralen Polizeidirektion zu informieren.

Übersichtsplan



82. Änderung des

Flächennutzungsplans

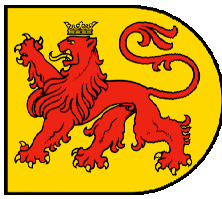
Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB

zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 Aschen

"Lindloge Nord"

Stadt Diepholz

Landkreis Diepholz



Im Auftrag:

Stand: 12/2019

Vorentwurf

für die frühzeitige Beteiligung
nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB



Ofener Straße 33a 26121 Oldenburg
Fon: 0441 74 210 Fax 0441 74 211